

## Tarifkonditionen zum BKK SparTarif und BKK SparTarifPlus

### I. Tarifbeschreibung – allgemein

Der **BKK SparTarif** besteht aus dem Element Beitragsrückzahlung. Der **BKK SparTarifPlus** ist eine Kombination aus Beitragsrückzahlung und einem gewählten Selbstbehalt. Der Selbstbehalt kann nur in Kombination mit der Beitragsrückzahlung gewählt werden.

#### a) Beitragsrückzahlung

Haben das Mitglied sowie seine mitversicherten Angehörigen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr lediglich folgende Leistungen in Anspruch genommen:

- Prävention und Selbsthilfe, z. B. Präventionskurse, Ernährungsberatung, Nordic Walking usw.
- Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Prophylaxe)
- medizinische Vorsorgeleistungen am Wohnort (Ausnahme: ambulante Vorsorgeleistungen in Kurorten, diese Leistungen sind tarifschädlich)
- Gesundheitsuntersuchungen
- Krebsvorsorgeuntersuchungen
- Kindervorsorgeuntersuchungen
- vorgesehene Impfungen
- Inanspruchnahme von Leistungen durch mitversicherte Angehörige, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Vorsorgeleistungen aus Anlass der Schwangerschaft und Mutterschaft nach § 195 Abs. 1 RVO

erhält es im folgenden Kalenderjahr eine Prämie. Die Prämie ist abhängig vom monatlichen durchschnittlichen Brutto-Einkommen und beträgt je Einkommenshöhe:

Durchschnittliches monatliches Einkommen	jährliche Prämienhöhe
- bis 1.000 €	keine
- 1.001 € bis 1.500 €	150 €
- 1.501 € bis 2.000 €	225 €
- 2.001 € bis 2.500 €	300 €
- 2.501 € bis 3.000 €	375 €
- 3.001 € bis 3.500 €	450 €
- über 3.500 €	525 €

Für freiwillig versicherte Mitglieder wird zur Berechnung der Prämienhöhe die monatliche Beitragsbemessungsgrundlage herangezogen.

Soweit der Tarif im Laufe eines Jahres gewählt wird, erfolgt eine anteilige Berechnung der Prämie.

#### b) Selbstbehalt

Mit dem zusätzlich gewählten Selbstbehalt im **BKK SparTarifPlus** verpflichtet sich das Mitglied sowie seine mitversicherten Angehörigen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, bis zu einer festgelegten Summe, die Kosten für bestimmte Gesundheitsleistungen selbst zu zahlen.

Hiervon ausgenommen sind die bereits unter Ia) genannten Leistungen, sowie Leistungen der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Behandlung ohne

Verordnungsfolgen. Werden Leistungen der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Behandlung mit Verordnungsfolgen in Anspruch genommen, wie beispielsweise Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, werden lediglich die Kosten für die Verordnungsfolge auf den Selbstbehalt angerechnet.

Der vom Mitglied gewählte jährliche Selbstbehalt ist Grundlage für die Berechnung der jährlichen Prämie:

Jährlicher Selbstbehalt:	Jährliche Prämie:
- 100 €	50 €
- 200 €	100 €
- 300 €	150 €

Das Mitglied tritt bis zur Höhe des gewählten Selbstbehalts für alle Leistungen, außer den oben genannten, in Vorleistung. Die gezahlten Rechnungen müssen jeweils mit dem Antrag auf Auszahlung der Prämie nach Ablauf des Prämienjahrs bei der Schwenninger BKK eingereicht werden.

Soweit der **BKK SparTarifPlus** im Laufe eines Jahres gewählt wird, erfolgt eine anteilige Berechnung der Prämie und des Selbstbehalts.

#### c) Vorschuss

- Sofern ein Vorschuss gezahlt wurde, erfolgt eine Verrechnung mit der Beitragsrückzahlung.

### II. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Den **BKK SparTarif** und den **BKK SparTarifPlus** können alle Mitglieder wählen. Wenn Angehörige mitversichert sind, gilt die Tarifwahl auch für diese. Sind beide Ehepartner Mitglied, erfolgt die Tarifwahl getrennt.
- Ausnahmen:
  - Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden (z.B. Bezieher von ALG I, II und Unterhaltsgeld, Rehabilitanden, Künstler usw.).
  - Mitglieder, deren Beiträge nicht aus einer Berechnungsgrundlage von mindestens 1001,00 Euro gezahlt werden.

### III. Voraussetzungen

- Das Mitglied muss die Teilnahme am **BKKSparTarif** bzw. am **BKKSparTarifPlus** gegenüber der Schwenninger BKK schriftlich erklären. Eine Einschreibung ist frühestens zu Beginn des nächsten Kalendermonats bzw. ab jedem folgenden 1. eines Kalendermonats möglich.
- Die Prämienzahlungen erfolgen für abgelaufene Kalenderjahre.
- Die Beitragsrückzahlung kann nur für Mitglieder gewährt werden, die länger als 3 Monate mit eigenen Mitgliedschaftszeiten bei der Schwenninger BKK versichert sind.
- Die Beitragsrückzahlung wird Mitgliedern gewährt, wenn im abgelaufenen Jahr (inklusive der ggf. mitversicherten Angehörigen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben) außer den unter Ia) genannten Leistungen keine Leistungen zu Lasten der Schwenninger BKK in Anspruch genommen wurden.
- Hat sich das Mitglied im Rahmen des **BKKSparTarifPlus** für einen Selbstbehalt entschieden, erhält es, je nach Höhe des gewählten Selbstbehalts, die unter Ib) aufgeführte Prämie.
- Beide Tarife ruhen in Zeiten, in denen die Beiträge vollständig von Dritten getragen werden (z.B. Bezieher von ALG I und ALG II, Unterhaltsgeld, Rehabilitanten, usw.) oder eine Familienversicherung gemäß § 10 SGB V bestand. Um die Zahlung der Prämie für nicht in Anspruch genommene Leistungen (Beitragsrückzahlung) nicht zu verirken, sind die Mitglieder jedoch ganzjährig dazu verpflichtet, lediglich nur die unter Ia) genannten Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Prämien für Beitragsrückzahlung und den gewählten Selbstbehalt werden unter solchen Umständen anteilig berechnet.

### IV. Prämienauszahlung

- Die Bewertung der Voraussetzungen sowie die Auszahlung der Prämien erfolgen innerhalb des auf dem Bewertungszeitraum folgenden Kalenderjahrs, spätestens im 3. Quartal des Folgejahrs, nach dem der Schwenninger BKK die prüfungsrelevanten Leistungsdaten vorliegen.
- Das Mitglied hat der Schwenninger BKK zur Auszahlung der Prämie den „Antrag auf Auszahlung der Prämie“ nach Ablauf des Prämienjahres, jedoch spätestens bis 30.09. des Folgejahres, einzureichen. Hat das Mitglied den **BKKSparTarifPlus** gewählt, ist auf dem Antrag zu bestätigen, in welcher Höhe Leistungen über den Selbstbehalt finanziert wurden.
- Dem Antrag sind Kopien der entsprechenden Rechnungen beizulegen.
- Aufgrund des Bürgerentlastungsgesetz können ab dem 01.01.2010 die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung steuerlich geltend gemacht werden. Die gezahlten Prämien der Wahltarife werden auf die geleisteten Beiträge angerechnet. Wir sind verpflichtet die Höhe der gezahlten Prämie bis zum 28.02. eines Jahres für das vorangegangene Jahr an die Zentrale Zulagestelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Sie erhalten einen schriftlichen Nachweis der abgegebenen Meldung.

### V. Tarifbindung und Kündigung

- BKKSparTarif: 1 Jahr (=Mindestbindung)
- BKKSparTarifPlus: 3 Jahre (=Mindestbindung)
- Mitgliedschaften können nicht vor Ablauf der Mindestbindungsfrist an den Tarif gekündigt werden, dabei ist auch die Mindestbefristung von 18 Monaten nach §175 Abs. 4 Satz 1 zu beachten. Eine Ausnahme besteht jedoch bei der Erhebung von Zusatzbeiträgen. Hier können die Mitgliedschaften unabhängig von der Mindestbindungsfrist an den Wahltarif gekündigt werden.
- Die Tarifwahl beginnt am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats bzw. am vom Mitglied gewählten 1. eines zukünftigen Monats und endet durch Kündigung.
- Der Tarif kann einen Monat vor Ablauf der Mindestbindungsfrist bzw. vor Ablauf des Verlängerungszeitraums bei der Schwenninger BKK schriftlich gekündigt werden.
- Die Tarifwahl verlängert sich nach Ablauf der Mindestbindung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn nicht rechtzeitig gekündigt wurde.
- Ein Sonderkündigungsrecht besteht bei Eintritt von wirtschaftlichen Härtefällen durch den Leistungsbezug von Arbeitslosengeld II (SGB II) oder den Bezug von Sozialhilfe (SGB XII) zum Ablauf des folgenden Kalendermonats. Der Eintritt einer chronischen Erkrankung ist kein Härtefall im Sinne der Tarifkonditionen.

### VI. Vorsorgebonus

- Mit der Entscheidung für den **BKKSparTarif** oder den **BKKSparTarifPlus** haben Mitglieder und ihre familienversicherten Angehörigen das Recht, am **BKKVorsorgebonus** teilzunehmen.
- Die Teilnahme am **BKKVorsorgebonus** ist nicht verpflichtend.
- Für die Auszahlung einer Prämie im Rahmen des **BKKVorsorgebonus** gelten folgende Mindestvoraussetzungen:  
Das Mitglied und der eventuell mitversicherte Ehegatte erfüllen jeweils mindestens zwei der unten aufgeführten Vorsorgemaßnahmen für Erwachsene. Durch mitversicherte Kinder kann sich der Bonus erhöhen, wenn auch von Ihnen mindestens zwei Voraussetzungen erfüllt werden.

Maßnahmen für Erwachsene	Bonus	Maßnahmen für mitversicherte Kinder	Bonus
Gesundheits-Check up (ab 35 Jahre)	5 Euro	Kinderuntersuchungen (sofern Kinder familienversichert sind - die U1-U9)	15 Euro
Jährliche Krebsvorsorge (Frauen ab dem 20. und Männer ab dem 45. Lebensjahr)	5 Euro	Sportverein je Kind	20 Euro
Teilnahme an Präventionskursen (z.B. Rückenschule)	15 Euro	Nachweis des altersabhängigen BMI je Kind	20 Euro
Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio oder Sportverein	10 Euro	Nachweis Zahnvorsorge je Kind	15 Euro
Vollständiger Impfschutz	5 Euro	Nachweis Schutzimpfungen je Kind	15 Euro
Vollständig geführtes Zahn-Bonusheft	5 Euro		
Body-Maß-Index (BMI) zwischen 18 und 27	10 Euro		
Sportabzeichen	25 Euro		

- Durch die Teilnahme am **BKKVorsorgebonus** ist die Teilnahme an den **BKKBonHits** ausgeschlossen.